

## Merkblatt

# Gewährung von Zuwendungen für die Beschaffung von Automatisierten Externen Defibrillatoren (AED) in öffentlichen Bereichen

---

### Rechtsgrundlage und Zweck:

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen zur Beschaffung von AED, die im öffentlichen Raum aufgestellt und betrieben werden. Grundlage für die Gewährung der Zuwendung sind das Haushaltsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, das § 44 LHO und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie die in diesem Merkblatt benannten Fördergrundsätze.

### Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger können Eigentümer, Betreiber oder Träger der entsprechenden Immobilien sein, in denen die AED aufgestellt und betrieben werden sollen.

### Was wird gefördert?

Gefördert wird die Anschaffung von Automatisierten Externen Defibrillatoren (AED), die im öffentlichen Raum aufgestellt und betrieben werden. Unter öffentlichem Raum wird dabei die Fläche, die der Öffentlichkeit frei zugänglich ist, verstanden. Darunter fallen vor allem öffentlich zugängliche Gebäude, wie z.B. Versammlungsstätten, Einkaufszentren mit mehreren Geschäften, Büro- und Verwaltungsgebäude mit regelmäßigem Publikumsverkehr, Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, Museen, Sportstätten und Verkehrsanlagen.

Die geförderten AED müssen für die Anwendung durch Laien geeignet und allgemein zugänglich sein, der Aufstellungsort ist entsprechend deutlich zu kennzeichnen.

Der Zuwendungsempfänger hat die Betreiberpflichten wahrzunehmen, insbesondere

- hat er dafür zu sorgen, dass die AED am Betriebsort einer Funktionsprüfung durch den Hersteller bzw. eine beauftragten Person unterzogen und (mindestens eine) vom Betreiber beauftragte Person in die Handhabung eingewiesen wird,
- hat er die Funktionsfähigkeit und den ordnungsgemäßen Zustand der Geräte vor der Anwendung sicherzustellen. Ferner ist er dafür verantwortlich, dass die Gebrauchsanweisung sowie die sonstigen beigefügten sicherheitsbezogenen Informationen und Instandhaltungshinweise beachtet werden. Dazu gehören z.B. die regelmäßige Sichtkontrolle, Batteriewechsel bei Warnmeldung, das Bereithalten eines vollständig aufgeladenen Batteriesatzes bei dem Gerät und die Reinigung nach jedem Einsatz. Der Betreiber hat zu gewährleisten, dass einmal benutzte Elektroden sowie Elektroden mit ausgetrockneter oder beschädigter Gelschicht bzw. abgelaufenem Verfallsdatum durch neue ersetzt werden,
- Gebrauchsanweisung und die dem AED beigefügten Hinweise sind so aufzubewahren, dass die für dessen Anwendung erforderlichen Angaben dem Anwender jederzeit zugänglich sind.

### **Wie wird gefördert?**

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Die Zuwendung beträgt

- bei öffentlichen Körperschaften, gemeinnützigen und sonstigen, nicht auf Gewinnerzielung gerichteten Einrichtungen 100 % der Anschaffungskosten, jedoch max. 2.000 Euro
- bei anderen Zuwendungsempfängern (Unternehmen) 90 % der Anschaffungskosten, jedoch max. 1.800 Euro.

Gefördert werden die Anschaffungskosten der AED. Nicht gefördert werden Kosten für die Aufstellung, Personaleinweisung und Wartung.

### **Wie ist das Antragsverfahren?**

Die Zuwendung wird auf schriftlichen, formlosen Antrag gewährt.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Der Antrag ist zu richten an das

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI)  
Werkstraße 213  
19061 Schwerin.

Der Antrag muss vor Beginn des Vorhabens gestellt werden. Als Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.

Dem Antrag ist beizufügen

- eine Kurzdarstellung des Vorhabens (Notwendigkeit, Aufstellorte),
- eine Erklärung, die Betreiberpflichten wahrzunehmen und die damit verbundenen Kosten zu tragen und
- ein Auszug aus dem Handelsregister bzw. Vereinsregister sowie ggf. der Nachweis der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt.

### **Ansprechpartner**

#### **Erstberatung**

Frau Bahr                    0385 6363-1282

#### **Weiterführende Beratung**

Frau Noack                    0385 6363-8308